



24.7.2024

DER UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFF KINDESWOHL ERFORDERT EINDEUTIGE ABGRENZUNG ZUR GRAUZONE MACHTMISSBRAUCH

Das Kindeswohl oder auch „Wohl des Kindes“ ist ein „unbestimmter Rechtsbegriff“, der in der professionellen Erziehung von immenser Bedeutung ist und der das gesamte Wohlergehen eines Kindes umschreibt. Professionelle Erziehung beinhaltet, dass Erziehungsverantwortliche (im rechtlichen Sinn "Erziehungsberechtigte") im Auftrag sorgeberechtigter Eltern und Vormünder Kinder und Jugendliche (junge Menschen) in ihrer „Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ fördern (z.B. § 1 Sozialgesetzbuch/ SGB VIII).

Für Schulen/ Internate, Kitas, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Kinder-/ Jugendpsychiatrie stellen wir uns bisher unbeantwortete Fragen:

- Was bedeutet „Kindeswohl“ in der Erziehung? Wo liegt die rechtliche Erziehungsgrenze, wo die fachliche im Sinne "fachlicher Legitimität"? Wann beginnt Machtmissbrauch? Wobei unter „Machtmissbrauch“ jede Kindeswohlverletzung durch Erziehungsverantwortliche zu verstehen ist, das heißt die Verletzung eines Kindesrechts wegen fachlicher Illegitimität oder aus rechtlichem Grund (Handeln ohne Zustimmung Sorgeberechtigter).

Sorgeberechtigte Eltern/ Vormünder delegieren ihre Erziehungsverantwortung in der professionellen Erziehung:

- In ihrer Kindeswohl- Bindung delegieren Sorgeberechtigte mit dem Erziehungsauftrag die Durchführung der Erziehung im Rahmen der Rechtmäßigkeit und fachlichen Legitimität, zum Beispiel auf Lehrer*innen, Erzieher*innen und Sozialpädagoge*innen.

Während die rechtliche Erziehungsgrenze zum Machtmissbrauch durch Gesetze und Rechtsprechung grundlegend vorgegeben ist, wenn auch mit dem „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ und dem Verbot „entwürdigender Maßnahmen“ im "Gewaltverbot" des § 1631 II BGB recht unklar, ist eine fachliche Grenze im Sinne „fachlicher Legitimität“ bisher nicht formuliert. Die Unklarheit der rechtlichen Erziehungsgrenze (rechtliche Kindeswohlgrenze), wird also durch ein Fehlen der

fachlichen Erziehungsgrenze (fachliche Kindeswohlgrenze) verstärkt.

Die Kindeswohl- Unklarheit wirkt sich auf beratende und kontrollierende Behörden (Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht) aus, die das Kindeswohl zu sichern haben. Diesen Behörden stehen in ihrer Kindeswohl- Auslegung keine gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung. Vielmehr ist für jede Erziehungssituation eine spezifische Bewertung vorzunehmen, ob Entscheidungen Erziehungsverantwortlicher und daraus resultierendes Handeln dem Kindeswohl entsprechen oder aber dieses verletzen.

Eine ausreichende Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher und zuständiger Beratungs-/ Aufsichtsbehörden ist im Interesse des Kindesschutzes unentbehrlich:

- die Praxis braucht in der Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch Orientierung, der Rechtsbegriff „Kindeswohl“ ist fachlich zu konkretisieren.

Zusammen mit unserem Projekt- Leitsatz „In der Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtens sein“ können wir zwar eine generelle Umschreibung "fachlicher Legitimität" anbieten, das "Kindeswohl" in einem Handlungsleitlinien- Entwurf fachlich konkretisieren:

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2024/07/Handlungsleitsaetze-prof.-Erziehung-1.pdf>

Dies ersetzt jedoch nicht den insoweit erforderlichen Fachdiskurs:

- an dessen Ende allgemein anerkannte Handlungsleitlinien stehen, die einem permanenten Qualitätssicherungsverfahren unterliegen.

Zusammenfassend gibt es vier Stufen der Kindeswohl- Bedeutung:

- Sicherung des Kindeswohls durch fachlich legitimes Entscheiden und Handeln, sowohl auf der unmittelbaren Ebene der Erziehungsverantwortlichen als auch auf der Ebene beratender und kontrollierender Behörden. Diese Voraussetzung für das Heranwachsen junger Menschen zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist auf beiden Ebenen zu beachten. Dabei muss freilich die Frage gestellt werden, ob Landesjugendämter ihrerseits einer funktionierenden Fachaufsicht unterliegen. Projekterfahrungen lassen insoweit Zweifel aufkommen.
- Beeinträchtigung des Kindeswohls, im Wesentlichen im Kontext fachlich legitimer Grenzsetzung
- Verletzung des Kindeswohls im Einzelfall durch fachlich illegitimes Handeln oder durch Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung
- Kindeswohlgefährdung bei einmaliger Verletzung des Kindeswohls, verbunden mit voraussichtlich andauernder Wirkung oder bei Lebens- bzw. erheblicher Gesundheitsgefahr
Hier vorab unsere Kindeswohl- Konkretisierung als fachlich- rechtliche Beschreibung.

Hier vorab unsere Kindeswohl- Konkretisierung als [fachlich- rechtliche Beschreibung](#).